



Datum 23. Januar 2023

Kommission für Betriebsanerkennung – BAK Tätigkeiten 2022

Die Kommission für Betriebsanerkennung (BAK) wurde am 1. Juni 2010 vom Chef der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) eingesetzt. Seither publiziert sie jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten. Nachfolgend das Jahr 2022 im Rückblick:

I. Entscheide 2022

	Unterwallis I	Unterwallis II	Oberwallis	
Einzelbetriebe	21	30	33	
Personengesellschaften	8	10	8	
Juristische Personen (AG, GmbH)	14	8	4	
BG und BZG		5	1	
Ablehnung			1	
Total	43	53	47	= 143

II. Agenda BAK 2022

2022 präsentierte sie sich wie folgt:

- a) Frist für die Abgabe des unterzeichneten Antrags auf Betriebsanerkennung und die Vorbereitung aller notwendigen Unterlagen: 31. Januar
- b) Frist für die Online-Erfassung der Flächenangaben: 9. März
- c) Frist für den Eingang der letzten Änderungen: 30. April
- d) Vorgezogene Anzahlung der Direktzahlungen:
 - Ende der Verbuchungen: 6. Mai
 - Zahlung der vorgezogenen Anzahlung: 20. Mai
- e) Hauptzahlung der Direktzahlungen:
 - Ende der Verbuchungen: 23. September
 - Zahlung der Hauptzahlung: 19. Oktober
- f) Saldo der Direktzahlungen:
 - Ende der Verbuchungen und **Ende der BAK-Entscheide**: 11. November
 - Zahlung des Saldos: 2. Dezember

III. Personengesellschaften und juristische Personen mit Bewirtschafter/innen ab 65 Jahren

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV) werden bei Personengesellschaften die Direktzahlungen eines Betriebs für jede Person, die vor dem 1. Januar des Beitragsjahres das 65. Altersjahr vollendet hat, anteilmässig reduziert. Wenn beispielsweise in einer einfachen Gesellschaft (EG) oder einer Kollektivgesellschaft (KG) aus zwei Personen eine älter ist als 65 Jahre, werden die Direktzahlungen somit um die Hälfte gekürzt; hat in einer aus drei Personen bestehenden EG oder KG eine Person das 65. Altersjahr vollendet, werden die Direktzahlungen um ein Drittel gekürzt usw.

Gemäss den Informationen des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) vom 18. Mai 2022, die sich auf einen in einem anderen Kanton erlassenen Gerichtsentscheid stützen, kommt Artikel 9 Absatz 1 DZV analog bei Aktiengesellschaften (AG) oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) zur Anwendung, d. h. die Direktzahlungen werden wie im Falle der EG und der KG gekürzt, wenn eine Person das 65. Altersjahr vollendet hat.

IV. Anteil der Beteiligung bei juristischen Personen

Die Beteiligung am Aktienkapital (AG) oder am Grundkapital (GmbH) gemäss Artikel 3 Absatz 2 DZV berechnet sich wie folgt:

- a) Wenn alle Wertpapiere der juristischen Person den gleichen Nennwert haben:
je nach Anzahl Aktien oder Gesellschaftsanteilen im Besitz der einzelnen Mitglieder.
- b) Wenn die Wertpapiere der juristischen Person unterschiedliche Nennwerte haben:
je nach Gesamtnennwert im Besitz jedes Mitglieds.

V. Rechtsmittel bei Streitigkeiten aus landwirtschaftlicher Pacht

Als zuständige Gerichtsbehörde für Streitigkeiten im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Pachtverträgen gilt bisher bekanntlich die kantonale Schlichtungskommission für Mietverhältnisse in Sitten. In seiner Zeitschrift für Walliser Rechtsprechung – ZWR 3/2022 vom November 2022 hat das Kantonsgericht nun aber einen Entscheid vom 17. Februar 2022 veröffentlicht, der eine Ausnahme für unbebaute Grundstücke (ohne Wohn- oder Geschäftsräume) schafft. Diesbezügliche Streitigkeiten unterstehen künftig dem Gemeinderichter des Ortes, auf dem sich die Grundstücke befinden. Artikel 9 des Modells Nr. 1 für den Pachtvertrag für landwirtschaftliche Grundstücke, der auf der Internetseite der DLW zur Verfügung gestellt wird, wurde entsprechend angepasst. Die Leserinnen und Leser werden gebeten, künftig dieses Modell vom 28. November 2022 zu verwenden.

VI. Neuerungen auf Bundesebene

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2022 wurde vom Bundesrat am 2. November 2022 definitiv verabschiedet. Es hat nur geringfügige Auswirkungen auf die Betriebsanerkennung.

Zu erwähnen ist jedoch die Aufhebung von Artikel 2 Absatz 3 LBV per 1. Januar 2023, womit Ehe- und Konkubinatspartnerinnen bzw. -partner und Personen in eingetragener Partnerschaft künftig gleichbehandelt werden wie andere Familienduos wie Vater/Sohn, Tante/Nichte usw.

Nathalie Negro-Romailler